

anerkannte internationale Lieferbedingungen oder abgeschlossene zwischenstaatliche Abkommen oder der Importvertrag die Zahlung von Vertragsstrafe oder Schadenersatz vorsehen.

(5) Diese Vorschrift gilt auch für die Vertragsbeziehungen bis zum Endabnehmer.

### §37

#### Rücktritt bei Verzug

(1) Bei Leistungen aus den Mitgliedsstaaten des RGW kann der Besteller bei verspäteter Leistung vom Vertrag zurücktreten, wenn der Verzug mehr als 4 Monate beträgt. Bei saisonbedingten Leistungen gilt § 98 Vertragsgesetz.

(2) Der Rücktritt ist nur wirksam, wenn der ausländische Partner vor der Erklärung des Rücktritts den Leistungsgegenstand noch nicht versandt hat.

### §38

#### Verantwortlichkeit der Außenhandelsunternehmen für Dritte <sup>1</sup>

(1) Wurde die Pflichtverletzung durch einen an der Vorbereitung der Erfüllung oder der Erfüllung des Vertrages mitwirkenden ausländischen Dritten verursacht, so richtet sich die Verpflichtung des Außenhandelsunternehmens zur Zahlung von Vertragsstrafe und Schadenersatz nach den Bestimmungen über die Verantwortlichkeit des ausländischen Dritten in den von der Deutschen Demokratischen Republik anerkannten internationalen Lieferbedingungen oder abgeschlossenen zwischenstaatlichen Abkommen. Bestehen solche Regelungen nicht, kann sich das Außenhandelsunternehmen nicht auf fehlende Klagemöglichkeiten gegenüber dem ausländischen Dritten berufen.

(2) Vereinbarungen über andere Vertragsstrafentbestände oder Preissanktionen (§§ 52 und 53 Vertragsgesetz) sind zulässig.

(3) Dies gilt auch für die Vertragsbeziehungen in der weiteren Lieferkette bis zum Endabnehmer.

### §39

#### Durchsetzung von Regreßfortlerungen

(1) Der Besteller hat das Außenhandelsunternehmen bei der Durchsetzung von Forderungen wegen Nicht- oder nicht gehöriger Erfüllung gegenüber dem ausländischen Partner zu unterstützen. Der Besteller hat hierzu auf Verlangen des Außenhandelsunternehmens den ihm entstandenen Schaden auch insoweit nachzuweisen, wie er durch die Zahlung von Vertragsstrafe ausgeglichen ist. Diese Nachweispflicht besteht nur, wenn der zum Schadensnachweis erforderliche Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zum auslandsseitig zu fordernden Schadenersatz steht.

(2) Dies gilt auch für die Vertragsbeziehungen bis zum Endabnehmer.

### §40

#### Schlußbestimmung

Diese Durchführungsverordnung tritt am 1. Mai 1965 in Kraft.

Berlin, den 25. Februar 1965

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Vorsitzender des Ministerrates

St o p h